Kantonale Konkursverordnung (Anderung)

(vom 23. Juni 2004)

Das Obergericht beschliesst:

- I. Die Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Konkursämter (Kantonale Konkursverordnung) vom 9. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:
- § 4. Die Durchführung der öffentlichen Versteigerung in einem 4. Öffentliche Konkursverfahren, in welchem eine ausseramtliche Konkursverwal- Versteigerung tung eingesetzt worden ist, sowie im Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung kann dem Konkursamt übertragen werden.
- § 8. Das Konkursamt hat die Konkurseröffnung und den Ab- 3. Mitteilungen schluss des Konkursverfahrens zu melden an:

lit. a unverändert,

b) die Direktion für Soziales und Sicherheit, wenn der Schuldner selbstständig oder unselbstständig als Geschäftsagent, Liegenschaftenvermittler oder Privatdetektiv tätig ist (§ 7 des Gesetzes über die Geschäftsagenten, Liegenschaftenvermittler und Privatdetektive, LS 935.41),

lit. c und d unverändert.

Abs. 2 unverändert.

- § 11 wird aufgehoben.
- § 12. Bei der Entgegennahme und dem Vollzug der Grundbuch- 3. Als Mitanmeldung über die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung oder arbeiter des Grundbuchüber den Zuschlag eines Grundstücks ist kein Ausstand zu beachten.

- II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident: Der Generalsekretär: Klopfer Zimmermann